

ben, daß er diese Ansicht über die Versammlungen vor Augen gehabt hat, weil er dieselben mit einem früher hier bestandenen Bürgerverein in Berührung und Vergleichung gebracht hat. Die Verhältnisse dieses hiesigen Bürgervereins sind mir auch bekannt geworden, er wurde verschieden beurtheilt, und sogar von Seiten der Behörde, von der Staatsregierung wurde über diesen Bürgerverein ein sehr verschiedenartiges Urtheil gefällt. Jedoch über diese Angelegenheit werde ich mich nicht weiter verbreiten, sondern nur erwähnen, daß nicht in der Absicht der Deputation gelegen hat, solche Vereine in Schutz zu nehmen. Dagegen hat sie die Vereine, wie aus der Fassung dieses Paragraphen hervorgeht, in Schutz nehmen wollen, die zusammenkommen, um nebenbei auch sich über Verfassungs-, Gemeinde- oder andere ihnen nahe liegende Gegenstände zu besprechen, ihre Ideen aufzuklären, zu berichtigen, größere Kenntniß von der Gesetzgebung, der Zweck- und Nothwendigkeit dieser oder jener Maaßregel zu erlangen, und so eine größere Bildung sich zu verschaffen. Diese Vereine werden unstreitig auch nicht durch den Bundesbeschluß, der damals durch das bekannte Hambacher Fest hervorgerufen wurde, getroffen, und diese Versammlungen allein waren es, die die Deputation hier im Sinne gehabt hat, keineswegs die, welche die oben angedeuteten Handlungen vorzunehmen beabsichtigen.

Abg. Oberländer: Ich gebe mir niemals Mühe, daß die Regierungsmitglieder dasjenige erfahren, was ich etwa zu ihrem Lobe und zu ihrer Verherrlichung sage und thue; wenn und wo ich solches thue, da habe ich bessere Motive dazu, als daß es diese Herren erfahren sollen. Deshalb muß ich mich auch jetzt dagegen verwahren, als ob es bei dem, was ich sogleich erwähnen werde, darauf abgesehen sei, daß die Regierung erfahre, daß ich derjenige sei, auf dessen Antrag das Lob wegen Aufrechthaltung der Wahlfreiheit in die Adresse hineingekommen ist. Der Herr Referent wird es bezeugen, daß ich derjenige gewesen bin, welcher den Vorschlag gemacht hat, dieses Lob in der Adresse auszusprechen. Ich werde nun zwar nicht beantragen, diesen Punkt zu streichen, aber ich muß erklären, daß ich unrecht gethan, als ich den Vorschlag gemacht, und daß ich nunmehr gegen diesen Punkt der Adresse, in so weit er die Wahlfreiheit betrifft, stimmen werde. Denn das, was ich vom Ministertische aus vernommen habe, bringt mich zu der Ansicht, daß man jenseits den Grundsatz der völligen Freiheit der Wahlen nicht anerkennt. Wenn man das aber nicht thut, so kann ich auch die Sache nicht zum Gegenstand des Lobes machen. Mein Antrag in der Deputation hat also auf einer irrigen Voraussetzung beruht; und man hat es jedesmal zu beklagen, wenn man im Irrthum gewesen ist. Ich habe die Censurverordnung, welche der Abgeordnete Hensel erwähnte, auch recht gut gekannt, denn sie ist mir selbst als Censor zugegangen; und ich habe sie befolgt, weil ich außerhalb dieses Saales folgsamer bin, als in demselben. Schon damals bin ich aber freilich der Ansicht gewesen, daß dadurch der Grundsatz der Nichteinmischung in die Volkswahlen, also der Grundsatz der Freiheit derselben verletzt würde; dessenungeachtet bin ich aber doch

dabei geblieben, daß es lobenswerth gewesen, daß die Regierung sich unmittelbare Einmischungen in die Wahlen nicht erlaubt; und weil solches im constitutionellen Leben eine wahre Lebensfrage ist, so war ich der Ansicht, daß man für dieses factische Verhalten solches Lob der Regierung gegenüber aussprechen müsse. Allein wenn jetzt von der Regierung und ihren Mitgliedern selbst ausgesprochen wird, daß sie den Grundsatz der völligen Freiheit der Wahlen in dem Sinne und Umfang, wie er mir allein der richtige ist, nicht anerkennt, so ist kein Grund zu dem Lobe mehr vorhanden. Das Wählen der Volksabgeordneten ist bloß Sache des Volkes. Die Regierung hat nur darüber zu wachen, daß die Form bei der Wahlhandlung selbst gehörig beobachtet wird; sobald sie darüber hinaus irgend etwas thut, ist der Grundsatz der Freiheit verletzt. Auf welche Weise das Volk zu seinem Abgeordneten kommt, ob und wie es einen Wählbaren empfohlen oder nicht empfohlen erhält, das tangirt die Regierung ganz und gar nicht. Werden bei Empfehlungen oder Abmahnungen Personen verletzt, so giebt es gerichtliche Hülfe im Lande. Ist die Regierung anderer Ansicht, und sie ist es, das sehen wir nun wohl, so ist eben bei ihr der Grundsatz der wahren Wahlfreiheit nicht anzutreffen. Es thut mir leid, daß ich, weil ich nun einmal nie etwas thun werde, was gegen meine Ueberzeugung ist, nunmehr gegen diesen Punkt der Adresse, gegen mein eigenes Kind stimmen muß; und ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, noch eine Trennung dieses Paragraphen vorzunehmen, so daß ich Gelegenheit habe, bei der Abstimmung diesen Satz zu verneinen. Wenn die Presse sich nicht um die Wahlen bekümmert, wenn sie in der wichtigsten Angelegenheit des Volks schweigt, so thut die Presse ihre Schuldigkeit nicht, und das ist eine schlechte Presse. Wenn man dem Volke nicht so viel Selbstständigkeit und Mündigkeit zutraut, daß man befürchten muß, es werde sich durch Uebelmeinende verleiten lassen, den oder jenen zu wählen, ohne daß es von ihm die Wahrung der Volksrechte erwartet, so erklärt man es dadurch für ein unmündiges und unselbstständiges Volk, das die Constitution nicht verdient. Ich glaube aber, das sächsische Volk hat sie durch seine Loyalität, durch seinen Biedersinn und durch seine Intelligenz längst verdient; verdient lange vor der Zeit, als es solche bekam, und hat sich deren noch nicht unwürdig gemacht. Unwürdig würde es sich derselben nur dann machen, wenn es die Volkswahlen in philisterhafter Gleichgültigkeit hingehen ließ. Ich komme nun zu einer andern Stelle, wo dem Volke das Recht vindicirt wird, die ihm durch die Constitution verliehenen Rechte in den Kreis seiner Erörterung zu ziehen. Man hat gemeint, es solle dadurch ausgedrückt sein, daß solches in Volksversammlungen geschehe; man wolle diese bevormunden und herbeiführen. Ich bin nicht der Ansicht gewesen, und die ganze Deputation ist es nicht gewesen. Ich halte die Volksversammlungen für höchst wichtig, für höchst wohlthätig, für den kräftigsten Quell patriotischen Gemeingeistes, für die kräftigste Stütze der Freiheit und der bürgerlichen Ordnung; denn an dieser kann Niemandem mehr liegen, als den Bürgern; aber es stehen ihnen zur Zeit Hinder-